

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Auch zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit in
Baden**

Hirscher, Johann Baptist von

Karlsruhe, 1854

II. Das Hoheitsrecht und die Kirchenherrlichkeit des Staates

urn:nbn:de:bsz:31-13698

Pflege des religiösen und sittlichen Lebens, welches noch besser würde gediehen sein, wenn die Kirchenbehörde mit gleichem Eifer mit dem Staate zusammengewirkt hätte.

Stauen muß man, wenn nun von der Seite, wo viel Verschulden liegt, solche Vorwürfe kommen, und wenn man mit solchen unbegründeten Vorwürfen die Auflehnung vertheidigen hört. Ja ist es nicht seltsam, daß Diejenigen gegen die Revolution ein Schuß sein wollen, welche mit allen Mitteln der Revolution das Volk beunruhigen *).

II. Das Hoheitsrecht und die Kirchenherrlichkeit des Staates.

Hirscher behauptet, daß keine weltliche Macht eine Oberhoheit über die Kirche oder eine sogenannte Kirchenherrlichkeit besitze, daß vielmehr die Kirche das Recht habe, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen. Dann fügt derselbe bei, daß dies ein katholischer Glaubenssag sei.

Daß die katholische Kirche ihre rein geistlichen und rein kirchlichen Angelegenheiten selbstständig ordne, ist im Großherzogthum Baden nirgends in Frage gestellt. Vielmehr spricht dies selbst die so sehr angefeindete landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 in §. 1, das Constitutionsedikt, die badische Verfassung unverkennbar aus. Eine Oberherrlichkeit über die Kirche, wie sich Hirscher auf S. 17 ausdrückt, in dem Sinne, daß der Staat der Oberherr über die katholische Glaubenslehre, über den katholischen Kult, über die geistliche Leitung der Kir-

*) Siehe ebendasselbst über das Treiben der Jesuiten nach ihrer Aufhebung, insbesondere Seite 132 ff. in dem Auszuge von Leu.

chenangehörigen zum Glauben und zur christlichen Sitte oder über Bestrafung mit rein geistlichen Bußen sei, ist im Großherzogthum Baden so wenig, als in andern Staaten in Anspruch genommen worden. Vielmehr ist die katholische Kirche auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete frei und selbstständig und übt das Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt nicht nur ohne Eingriffe und Hindernisse von Seiten des Staates, sondern genießt mehr, als in vielen andern Staaten, den Schutz des Staates, wie in den Staatsgesetzen über Heilighaltung des Sonntags, über Tanzverbote in kirchlich geschlossenen Zeiten, über Besuch des Religionsunterrichtes, über die Kirchlichkeit der Ehe u. A. Der Staat verlangt deshalb von Allem, was die Kirche auf diesem Gebiete thut, lediglich nur Kenntnißnahme.

Das Hoheitsrecht und die Kirchenherrlichkeit des Staates, welches nur verschiedene Namen für dieselbe Sache sind, betreffen andere Verhältnisse der Kirche. Aber Herr Hirscher unterscheidet nicht und verwirrt daher seine Leser, wie es schon oft seine Schreibweise war, daß er die Begriffe nicht festhält. Sobald die Kirche aus ihrem rein geistlichen Gebiete heraustritt und in bürgerliche und staatliche Verhältnisse eingreift oder auf einem Gebiete sich bewegt, auf welchem dem Staate ebenfalls ein Recht zusteht, da wird erst von Hoheitsrechten und Kirchenherrlichkeit gesprochen.

Herr Hirscher gesteht dies auf Seite 18 zu, indem er sagt: Der Staat habe unbezweifelte Rechte in seinem Verhältnisse zur Kirche. Ein streng kirchlicher Kirchenrechts-Lehrer, Walter, sagt: „daß in einem christlichen Staate die weltliche Obrigkeit von Dem, was in der Kirche vorgeht, wegen des gemeinschaftlichen Interesse Notiz erhalte, und die Thätigkeit der kirchlichen Organe mit beaufsichtigen könne, ist in der Natur der Sache begründet und durch die Geschichte aller Zeiten gerechtfertigt.“*)

*) Parmaneder R. R. §. 108. 2. Ausgabe von 1853. „Die Bestimmungen der Bischöfe in Sachen der Lehre, Liturgie und Disziplin, welche jedoch weder gegen das Dogma, noch gegen das gemeine Recht

Man hat auch bekanntlich diese Verhältnisse zu allen Zeiten und zwar besonders seit Karl M. († 814) durch Staatsgesetze, durch Concordate u. dergl. in den christlichen Staaten zu ordnen gesucht. Also auf diese Verhältnisse wurde die freie und selbstständige Stellung der Kirche niemals bezogen, weil sie nicht in das bürgerliche und staatliche Gebiet eingreifen darf. Hier auf diesem Gebiete, wo Staat und Kirche, wie bei der Erziehung, bei Schulen, gemeinsame Interessen haben oder Regelungen im bürgerlichen Leben getroffen werden wollen, tritt das Hoheitsrecht und die Kirchenherrlichkeit des Staates auf. Und ist es nicht an sich verständiger, wenn in jedem einzelnen Falle die Kirche vor Erlassung solcher Anordnungen gemischter Natur mit der Staatsgewalt sich verständigt, als daß ihre Anordnungen, wenn sie etwa störend in das bürgerliche Rechtsgebiet einwirken würden, von Staats wegen als ungiltig erklärt werden müßten? Wenn man den Zustand in andern europäischen Ländern und deren Gesetze in dieser Beziehung in Betracht zieht, und wenn man auf die Geschichte hinblickt, so wird jeder Unbefangene erklären müssen, daß in der großh. badischen Verordnung vom 1. März 1853 über das Schutz- und Aufsichtsrecht der Kirche in keiner Weise eine Bedrückung der Kirche liege.

Eine Auflehnung hiergegen ist in keiner Weise gerechtfertigt. Und wer hier der Auflehnung das Wort redet, versündigt sich an dem Staate, dem er angehört, und zwar in diesen Zeiten unmittelbar nach solcher zerstörenden Revolution zweifach, und nicht weniger an der Kirche.

Dies wollen wir nicht in Abrede stellen, daß schon im vorigen Jahrhundert und theilweise noch in gegenwärtigem manche Ge-

anstreben dürfen, haben daher schon an sich, wenn sie aber Gegenstände gemischter Natur betreffen, erst nach erfolgter Staatsgenehmigung für alle Diöcesanen (aber auch nur für diese) gesetzliche Kraft. Denn da bei neuen Anordnungen über die Disziplin, welche das bürgerliche Leben mitberühren, die mögliche Rückwirkung auf letzteres nicht immer klar am Tage liegt, und der Kirchenobere sich darüber täuschen kann, so ist eine Rücksprache mit der Staatsgewalt nothwendig."

setze und staatliche Verordnungen bestanden, die das Aufsichtsrecht weiter, als streng rechtlich nothwendig war, ausdehnten. Aber gerade in der Verordnung vom 1. März ist der Grundsatz stärker festgehalten, daß die geistliche Behörde rein Christliches und rein Kirchliches ganz frei und selbstständig ordne, und daß sie nur über gemischte Dinge zuerst mit der Staatsbehörde sich benehme, wobei ja der Kirchengewalt das erste Urtheil zusteht, ob irgend eine Anordnung in die erste oder zweite Kategorie zähle. Die deßfalligen Erörterungen Hirscher's auf Seite 17, wo wir überdies einem sehr unwürdigen Bilde über die gewährten Concessionen begegnen, und auf Seite 19 ermangeln des Bodens, weil sie von Sätzen ausgehen, die in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht vorhanden sind. Es ist wirklich eine kleinliche und unwürdige Auffassung, daß man nur von Argwohn und Mißtrauen reden mag, wo die Staaten sich auf einem Gebiete bewegen, wo ihr Recht waltet und wo sie ihr Recht auch walten lassen müssen, da nach Hirscher's eigener Aeußerung jedem Rechte eine Pflicht zur Seite steht. Könnte man denn die Sache nicht umkehren und fragen, warum zeigen denn die Bischöfe solches Mißtrauen und solchen Argwohn gegen die Staatsgewalt, daß sie ihr keine Kenntniß von ihren Anordnungen geben und in gemeinschaftlichen Dingen nicht vor dem Erlassen ihrer Anordnungen sich in das Benehmen setzen wollen? Was hat denn der Bischof von christlichen Landesherren, von Obrigkeiten, die auch aus Christen bestehen, zu besorgen? Warum naht er ihnen nicht mit Vertrauen? Diese Fragen haben gewiß so viel Grund, als die ähnlichen, welche Hirscher stellt. Freilich meint Hirscher auf Seite 9, daß einmal Pantheismus, Rationalismus, modische Aufklärerei den Landesherren und Obrigkeiten ergreifen könnten. Nun wären dies Abirrungen, von welchen schon Bischöfe und Professoren der Theologie nicht frei waren. Aber da die Staatsmänner in das innere Gebiet der Kirche nicht eingreifen können, so wäre selbst eine solche irrige Denkweise nicht einmal für die Kirche sehr gefährlich.

Warum bringt Hirscher so viele Gründe, welche Mißtrauen

gegen die Staatsgewalt rechtfertigen sollen, während er volles Vertrauen gegen die geistlichen Herrscher haben will, und nach dieser Seite unendlich viel Aufhebens davon macht, wie viel Gutes das Vertrauen stiften würde. Da hätte Hirscher das Wort des Herrn beherzigen dürfen: „Was du willst, das dir geschehe, das sollst du auch einem Andern thun.“

Die Kirche hat hiernach unzweifelhaft Freiheit ihrer Lehre, ihres Kultes und ihres Seelsorgeramtes; denn es wäre wahrhaft lächerlich, zu behaupten, daß die Kirche diese Freiheit nicht habe, weil sie ihre in dieser Hinsicht getroffenen Vorschriften und Anordnungen dem Staate, der nur wissen will, was in der Kirche vorgehe und ob dieselbe innerhalb der ihr gebührenden Sphäre geblieben sei, vorzulegen hat und über andere Anordnungen, die in das bürgerliche und politische Leben eingreifen, zuvor sich mit dem Staate zu benehmen hat, der mit Ertheilung der Genehmigung zugleich der Kirche die Mithilfe zur Beseitigung aller Hindernisse und zur Durchführung zusagt.

Auf Seite 15 begegnen wir der Behauptung Hirscher's, daß die oben bezeichneten Rechte des Staates erst seit der Zeit der allgemeinen Auflösung der früheren Rechtszustände in Deutschland *) dauern, und daß protestantische Regierungen am Oberrhein und Neckar in ihrer protestantischen Anschauungsweise die Kirchenherrlichkeit in Anspruch genommen hätten. Nach Hirscher's Ausführung auf Seite 15 sollte man meinen, daß vor Anfang dieses Jahrhunderts die Kirche gänzlich unabhängig vom Staate gewesen sei und in jeder Hinsicht kein Aufsichtsrecht des Staates bestanden und der Bischof vor jener Zeit die Aspiranten zum geistlichen Stande in besondern Anstalten und das Pfründverleihungsrecht allein besessen hätte, und daß nur die protestantischen Regierungen den Bischöfen diese Rechte benommen hätten. Wir haben diese Ausführung mit Staunen gelesen; denn nach unserer Kenntniß der Geschichte verhält sich die Sache ganz anders.

*) Seit 1803.

Nicht nach protestantischen Anschauungen, sondern nach Gesetzen und Verordnungen, die in den katholischen Staaten, wie in Bayern, in der Pfalz und in Oesterreich und Frankreich, längst bestanden, ist das badische Organisationsedikt von 1803 *), die Kirchenkommissions-Ordnung von 1801 und das erste Konstitutionsedikt von 1807 gebildet worden **). Ja diese badischen Verordnungen sind gegen die Kirche weit milder und nachsichtiger gehalten, als die bis 1850 in Oesterreich bestehenden Verordnungen. Oesterreich hat aber bekanntlich deshalb, weil in die österreichische Verfassung Bestimmungen der Grundrechte aufgenommen waren, jene Verordnungen von 1850 gegeben. Jene österreichischen Verordnungen von 1850, obgleich darin kaum Nennenswerthes mehr gegeben war, als in den badischen Verordnungen vom 1. März 1853, erregten ein solches Aufsehen in dem katholischen Oesterreich, daß die kaiserliche Regierung und der Erzbischof von Wien eine beruhigende Erklärung abzugeben sich veranlaßt sahen. Wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, daß in allen katholischen Ländern ein Aufsichtsrecht über die Kirche seit fünfzehnhundert Jahren geführt wird; denn die Kirchengeschichte aller einzelnen Länder gibt hinreichende Belege zu dieser Behauptung.

Hirschler erwähnt auf Seite 4 seiner Schrift „kirchliche Zustände“, „daß die Kirche seit fünfzehnhundert Jahren mehr und minder eng mit dem Staate verbunden gewesen“ und daß der Staat bisher „Bevormundung und Einmischung“ geübt habe. Ja schon Karl M. († 814) hat eine Reihe Verordnungen in Bezug auf das Kirchliche gegeben, und es bestehen seit Jahr-

*) Die Bestimmungen dieses Ediktes finden sich schon in der markgräflich badischen Hofrathsinstruktion von 1794, S. 63. Die damaligen Bischöfe haben nichts dagegen erinnert.

***) Das Placetum ist schon seit dem XIV. Jahrhundert förmlich und selbst in unsern Tagen selbst von kirchlich gesinnten Schriftstellern vertheidigt worden. confr. Van Espen in den Opp. Pars VI. Nr. 1. Walter S. 47. Richter S. 182 und die hier gemachten Citate. — Frey, Commentar des Kirchenrechts.

hundertens dèßfallige Reichsgesetze und Konkordate. Es ist also ganz unrichtig, daß die Verordnungen über Staatsaufsicht über die Kirche Erfindungen protestantischer Regierungen seien.

Warum Hirscher die Regierungen in Baden, Württemberg nur protestantische Regierungen heiße, können wir ebenfalls nicht einsehen, denn in Baden saßen im Rathe des Landesfürsten und in den Mittelbehörden katholische und protestantische Minister und Rätthe. Die Ausübung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirche legte der Landesherr in die Hand einer nur aus Katholiken bestehenden Behörde *). Wir wollen Herrn Hirscher offen gestehen, daß seine Darstellung auf Seite 15 uns unangenehm berührt hat, weil wir hier Mangel an historischer Treue und in dem Ausdrücke „protestantischer Regierungen“ ein Mittel zur Beunruhigung ängstlicher Gemüther erkennen müssen.

III. Erziehung und Anstellung der Geistlichen.

Wir wollen diesen Abschnitt in zwei Theile theilen, und zwar in die Erziehung des Klerus und in Pfründbesetzungen.

a) Erziehung und Bildung der katholischen Geistlichkeit in Baden.

Die künftigen Geistlichen besuchten bis jetzt die öffentlichen Schulen des Staates. Daß diese Schulen in Bezug auf Gelehrsamkeit besser bestellt sind, als die Klosterschulen des vorigen Jahrhunderts, ist über allen Zweifel erhaben. An diesen Schulen darf nichts gelehrt werden, was der christlichen Re-

*) Kirchenkommission, Kirchendepartement, Kirchensektion, Oberkirchenrath. Siehe in Einleitung zur Kirchenkommissionsordnung von 1801 die Worte Karl Friedrichs.